

Interpellation Götte-Tübach / Dietsche-Oberriet / Blum-Mörschwil (25 Mitunterzeichnende)
vom 23. September 2008

Strommarktliberalisierung und Folgen für den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. November 2008

Michael Götte-Tübach, Marcel Dietsche-Oberriet und Markus Blum-Mörschwil stellen in ihrer in der Septembersession 2008 eingereichten Interpellation mehrere Fragen im Zusammenhang mit der von den Stromversorgungsunternehmen angekündigten Erhöhung der Strompreise. Die Interpellanten möchten insbesondere wissen, ob die Regierung bereit ist, die Preisentwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beeinflussen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ende August 2008 haben die meisten der rund 850 schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ihre Tarife für das Jahr 2009 veröffentlicht. Bei zahlreichen EVU kommt es ab 1. Januar 2009 zu deutlichen Tarifierhöhungen. Die Strombranche beabsichtigt flächendeckend eine Preiserhöhung von 5 bis 25 Prozent, im Durchschnitt von 13 Prozent. Dieser Anstieg hat teilweise zu heftigen Reaktionen bei den Stromkonsumenten geführt.

Die eidgenössische Stromversorgungsgesetzgebung schreibt vor, dass die Stromrechnungen transparenter werden. Dies bedeutet, dass die Tarife für die Energielieferung, für die Benutzung des Stromnetzes sowie Abgaben und Dienstleistungen an das Gemeinwesen (etwa allgemeine Systemdienstleistungen, kostendeckende Einspeisevergütung, Konzessionsabgaben an die Gemeinden) einzeln ausgewiesen werden müssen.

Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung richtet sich nach den Gestehungskosten und dem internationalen Handel. Die Kosten der eigenen Energieproduktion werden durch die Strommarktöffnung nicht beeinflusst, und die europäischen Grosshandelspreise für Strom sind wesentlich höher als in der Schweiz. Bei den Tarifen für die Energielieferung sind deshalb nur leichte Preisanpassungen zu erwarten.

Die Netznutzungskosten der EVU werden aus den Betriebs- und Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz berechnet. Dabei sind die anrechenbaren Netzkosten im eidgenössischen Stromversorgungsgesetz und in der eidgenössischen Stromversorgungsverordnung detailliert geregelt. Durch die neue Berechnungsweise können sich Tarifanpassungen ergeben. Hinzu kommen die Kosten für die Systemdienstleistungen der swissgrid AG mit 0,9 Rappen je kWh.

Mit der Öffnung des Strommarkts wird die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Zur Finanzierung des aus erneuerbarer Energie produzierten und eingespeisten Stroms werden ab 1. Januar 2009 0,45 Rappen je kWh verrechnet. Die Gemeinden können von ihren EVU Abgaben, insbesondere für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlichen Grunds, und weitere Leistungen verlangen.

Die Gründe für die angekündigten Strompreiserhöhungen sind vielfältig. Zu den bisherigen Energieliefer- und Netznutzungstarifen kommen neu für alle Stromkunden in der Schweiz die Kosten für die Systemdienstleistungen der swissgrid AG und die Abgaben für die Förderung erneuerbarer Energie hinzu. Diese Abgaben allein führen zu Preiserhöhungen von bis zu 10 Prozent. Eine weitere Ursache für die Anpassung der Strompreise kann die Möglichkeit der

Neubewertung der Stromanlagen zu Anschaffungskosten sein. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Systemwechsel hin zum liberalisierten Markt für die EVU anspruchsvoll ist und zusätzliche Kosten für die Anpassung von Strukturen und Abläufen mit sich bringt.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Kompetenz, über die Rechtmässigkeit der von den EVU angekündigten Tarifierhöhungen zu entscheiden, liegt allein bei der unabhängigen Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom). Die EiCom ist nicht nur befugt, angekündigte Tarifierhöhungen zu korrigieren, sie kann auch in Kraft gesetzte Tarife rückwirkend ändern. Der EiCom obliegt es, die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen. Schon im Juni dieses Jahres hat sie begonnen, die Tarife für die Nutzung des Übertragungsnetzes von Amtes wegen eingehend zu prüfen. Sie ist bestrebt, Ihre Prüfung bis zum Jahresende abzuschliessen. Zudem hat sie säumige EVU unter Ansetzung sehr kurzer Fristen aufgefordert, ihren gesetzlichen Publikations- und Meldepflichten nachzukommen. Die Regierung begrüsst ein rasches und entschiedenes Vorgehen der EiCom, kann sich aber nur beschränkt in den hängigen Entscheidungsprozess einbringen.

In den Eidgenössischen Räten wurden in diesem Zusammenhang mehrere Vorstösse eingereicht. Am 24. Oktober 2008 fand auf Einladung des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Aussprache mit den Entscheidungsträgern der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft statt. Themen waren insbesondere die Netzdurchleitungstarife, die Bewertung und Abschreibung der Netze, die Kosten der Reserveenergie, die Energiepreise, die kostendeckende Einspeisevergütung und die kommunalen Abgaben. Der Vorsteher des UVEK kündigte dabei eine rasche Änderung der eidgenössischen Stromversorgungsverordnung an. Einerseits wird beabsichtigt, die Abschreibungsproblematik bei den Netzen zu lösen, andererseits soll Reserveenergie kostengünstiger eingekauft werden können. Zudem soll die EiCom mehr Zeit für die Überprüfung der Tarife erhalten. Die Revision soll zusammen mit den auf Ende Jahr erwarteten Entscheiden der EiCom die Grundlage für eine schweizweite Anpassung der Strompreise auf 1. April 2009 bilden.

3. Die Regierung hat in den schriftlichen Antworten vom 6. März 2007 zur Interpellation 51.06.81 «Umnutzung von Durchleitungen im SAK-Gebiet und Grundeigentümer» und vom 22. Mai 2007 Interpellation 51.07.29 «Einfluss der Ostschweizer Verwaltungsratsmitglieder auf die Atompolitik bei SAK und Axpo» festgehalten, dass ihr gegenüber der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) kein Aufsichtsrecht zusteht. Die SAK ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts und handelt grundsätzlich selbständig. Deren Verwaltungsräte haben ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 des Schweizerischen Obligationenrechts). Das Gesetz verpflichtet den Verwaltungsrat damit einzig auf die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und erklärt diese zur Richtschnur seines Handelns. Auch ihre eigenen Interessen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund der Treuepflicht hintan zu stellen, wenn diese mit dem Gesellschaftsinteresse kollidieren. Unter dem Gesichtspunkt der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit werden deshalb strenge Massstäbe angelegt, wenn ein Verwaltungsrat nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im eigenen Interesse oder im Interesse von einzelnen anderen Aktionären oder Drittpersonen handelt (Urteil des Bundesgerichtes 4C.242/2001 vom 5. März 2003, Erw. 3.3).

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung, welche die SAK verrechnet, als zentrale Elemente des Strompreises den Vorschriften der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung entsprechen müssen und der Kontrolle der EiCom unterliegen.

- 4./5. Bei den angekündigten Strompreiserhöhungen handelt es sich nicht um ein spezifisch st.gallisches Problem. Die Strompreise steigen in der ganzen Schweiz. In der Binnenkonkurrenz um die Standortgunst entsteht daher im Allgemeinen kein Nachteil für den Kanton St.Gallen, weil sich die Preisunterschiede zwischen den Kantonen nicht substantiell ändern.

In der Schweiz sind die Elektrizitätspreise in den letzten Jahren leicht gefallen, seit dem Jahr 1996 teuerungsbereinigt um 24 Prozent, während die Preise in der EU in den vergangenen Jahren massgeblich gestiegen sind. In der EU liegen die Strompreise um 30 bis 40 Prozent höher als in der Schweiz. Dies wird auch nach den Tarifierungen der schweizerischen EVU so bleiben. So kostet die Kilowattstunde in der Schweiz einschliesslich aller Abgaben für private Haushalte künftig 20 bis 22 Rappen. In der EU liegt der Durchschnitt bei 26 Rappen je kWh. In Deutschland zahlen die privaten Haushalte 34 Rappen und in Italien sogar 38 Rappen je kWh. Die vergleichsweise günstigen Schweizer Preise basieren auf dem geschlossenen Markt, den relativ tiefen Schweizer Produktionskosten, die nicht von den steigenden Erdölpreisen abhängen, und besonders guten Strombezugsrechten aus Frankreich für günstige Bandenergie. Insgesamt wirken sich die angekündigten Preissteigerungen kaum ungünstig auf die Standortgunst aus. Wird die Summe aller Produktionskosten betrachtet, kann sich allerdings für bestimmte Betriebe ein leichter Kostenvorteil im Inland in einen Kostennachteil wenden. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass sich dieser Effekt auf einen Standortentscheid auswirken wird.

Für energieintensive Branchen ist die Preissteigerung dennoch eine grosse Herausforderung. Im Kanton St.Gallen spielen solche Betriebe auch für die Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle: Stromtarifierhöhungen könnten von Betrieben, bei denen die Energiekosten einen hohen Anteil an den Produktionskosten ausmachen, an Konsumenten weitergegeben werden und zur allgemeinen Teuerung beitragen. Deshalb sind Massnahmen, die eine kurzfristig massive Stromkostensteigerung dämpfen können, grundsätzlich zu begrüssen. Die Faktoren für die Strompreiserhöhungen entziehen sich jedoch weitgehend dem Einfluss des Kantons. Dies gilt namentlich für die Energielieferungstarife für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung sowie die Netznutzungstarife, die durch die ElCom geprüft und soweit notwendig korrigiert werden, sowie für den Zuschlag zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung. Die Festsetzung der kommunalen Abgaben liegt grundsätzlich im Autonomiebereich der Gemeinden.